# Stadt Alfeld (Leine)
**- Der Bürgermeister -**

Alfeld (Leine), 12.11.2025

**Amt:** **Schulamt**
**AZ:** **40.1/52.10.**

**Vorlage Nr. 518/XIX**

| **Informationsvorlage** | **Gleichstellungsbeauftragte** |
|---|---|
| öffentlich | ☒ beteiligt<br>☐ nicht beteiligt |

| **Beratungsfolge** | **Termin** |
|---|---|
| Schulausschuss | 13.11.2025 |
| Sportausschuss | 19.11.2025 |
| Verwaltungsausschuss | 09.12.2025 |
| Rat der Stadt Alfeld (Leine) | 10.12.2025 |

**Informationsvorlage Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" Projektaufruf 2025/2026**

Ziel dieses Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) ist es, die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungstaus kommunaler Sportstätten zu unterstützen.

I. Die SVA Halle als Fördergegenstand im Rahmen des SKS

Die Verwaltung beabsichtigt, für die Sanierung der SVA Sporthalle Fördermittel aus diesem Programm zu beantragen. Die Beantragung soll für die Maßnahmenpakete 4 bis 10 erfolgen.

1. Beantragung der Bundesförderung für die Maßnahmenpakete 4 bis 10

Fördergegenstand sind kommunale Sportstätten, die auch der Öffentlichkeit zugänglich sind. Auch Objekte, die im Eigentum Dritter, beispielsweise eines Sportvereins, stehen, sind förderfähig. Reine Schulsporthallen sind nicht förderfähig. Möglich ist aber die Förderung einer Halle, die auch dem Schulsport dient.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Fördermittel für die Maßnahmenpakete 4 bis 10 zu beantragen. Um welche Maßnahmen es sich dabei handelt und eine erste grobe Kostenschätzung sind **Anlage 1** zu entnehmen.

Mit den Maßnahmenpaketen 4 bis 10 wird die SVA Halle umfassend energetisch saniert. Nach der Sanierung werden die in der Förderrichtlinie vorausgesetzten energetischen Standards erreicht. Hinzu kommen die Sanierung und barrierefreie Herstellung der Umkleideräume und Sanitäranlagen sowie weitere Maßnahmen. Die Sanierungspakete 4 bis 10 stellen damit für sich betrachtet eine umfassende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahme im Sinne der Förderrichtlinie dar.

2. Keine Einbeziehung der Maßnahmenpakete 1 bis 3

Eine Einbeziehung auch der Maßnahmenpakete 1 bis 3 in die Förderung ist aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll. Welche Sanierungsmaßnahmen Gegenstand der Maßnahmenpakete 1 bis 3 sind ergibt sich aus Anlage 1.

a. Vergleich der Fördersummen

Für die Maßnahmenpakete 1 bis 3 sind Fördermittel beantragt und zwar in Höhe von 150.000,- € beim Landessportbund und in Höhe von 40.000,- € bei der Sportförderung des Landkreises. Der Landessportbund fördert den Sportstättenbau mit bis zu 40 %, höchstens aber 150.000,- €. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme wurde die Höchstsumme beantragt. Der Kreissportbund hat mitgeteilt, dass sich aufgrund der Vielzahl der Anträge die übliche Förderquote von 40 % für das Jahr 2026 voraussichtlich nicht realisieren lässt, dass konkrete Aussagen über die zur Verfügung stehenden Mittel aber erst im Februar oder März 2026 getroffen werden können. Da die SVA den Höchstbetrag beantragt hat, hätte aber selbst eine Herabsetzung der Quote voraussichtlich keine Auswirkung auf die beantragte Förderung. Endgültig feststehen wird dies aber erst im kommenden Frühjahr. Der Finanzierungplan für die Maßnamenpakete 1 bis 3 ist als **Anlage 2** beigefügt. Für die Stadt bleibt ein Eigenanteil in Höhe von 350.500 €.

Bei Inanspruchnahme der Bundesförderung würden sich die Kosten für die Maßnahmen erhöhen, da zusätzliche Verfahrensschritte und Anforderungen einzuhalten wären. Insbesondere müssten die Leistungen ausgeschrieben und nach den Vorgaben der HOAI und VOB abgearbeitet werden. Die Baunebenkosten würden sich dann statt wie bisher kalkuliert von 15 % auf 30 - 40 % erhöhen. Allein dadurch würden auch die Kosten für die Maßnahmenpakete 1 bis 3 auf 704.000 € steigen. Die Stadt würde im günstigsten Fall eine Fördersumme in Höhe von 528.000 € erhalten (75 % von 704.000 €). Für die Stadt bliebe ein Eigenanteil in Höhe von 176.000 €.

Damit ergibt sich eine Differenz in Höhe von 180.500 € zugunsten der Inanspruchnahme der Bundesförderung auch für die Maßnahmenpakete 1 bis 3, die sich allerdings durch die Kosten des Bustransfers auf 116.500 € reduzieren würde, s.u.

b. Zeitliche Komponente

Die Inanspruchnahme des Bundesförderprogramms auch für die Maßnahmenpakete 1 bis 3 würde zu einer nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerung führen.

Mit welcher zeitlichen Verzögerung gerechnet werden müsste, lässt sich schwer voraussagen. Die Verwaltung hat versucht, von dem Fördermittelgeber eine Aussage dazu zu erhalten, ab welchem Zeitpunkt mit der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns gerechnet werden könnte. Eine Festlegung hierzu hat der Fördermittelgeber aber abgelehnt.

Hier zum Vergleich die Erfahrungswerte aus dem Verfahren für die Dohnser Schule: Abgabe der Interessenbekundung im September 2023, Zuwendungsbescheid am 31.07.2025, erst ab diesem Zeitpunkt durfte mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Im vorliegenden Fall ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Projektaufruf auf zwei Jahre (2025/2026) bezieht, während sich der vorhergehende Projektaufruf auf das Jahr 2023 beschränkte.

Die Verwaltung geht daher davon aus, dass die Sanierung der SVA Halle statt wie bisher geplant im Jahr 2026 dann erst ab dem Jahr 2028 durchgeführt werden könnte.
Dies bedeutet mindestens zwei Jahre längeren Bustransfer und damit kürzere Sportzeiten für die Kinder.

Finanziell betrachtet kämen auf die Stadt zusätzliche Aufwendungen für den Bustransfer zu. Hierdurch entstehen pro Schuljahr Kosten in Höhe von rund 32.000 €.

c. Wahrscheinlichkeit einer Förderung

Für die Maßnahmepakete 1 bis 3 werden Fördermittel in Anspruch genommen werden können. Dagegen ist es mehr als ungewiss, Fördermittel aus dem aktuellen Bundesprogramm SKS zu erhalten. Der Grund hierfür ist, dass die Stadt Alfeld (Leine) bereits im letzten Projektaufruf 2023 Bundesmittel für die Sanierung der Dohnser Sporthalle erhalten hat.

d. Fazit

Aus Sicht der Verwaltung ist bei einer Abwägung der höheren Kosten einerseits mit der zeitlichen Verzögerung und der sehr geringen Wahrscheinlichkeit, in dem Förderprogramm SKS zum Zug zu kommen, andererseits eindeutig die Variante, die Fördermittel nur für die Maßnahmepakete 4 bis 10 zu beantragen und die Maßnahmenpakete 1 bis 3 wie bisher beabsichtigt so schnell wie möglich und zusammen mit der SVA durchzuführen, vorzugswürdig.

Einen Antrag für die Maßnahmenpakete 4 bis 10 ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, da die Umsetzung der Maßnahmen 4 bis 10 ohnehin für einen späteren Zeitpunkt geplant ist. Es ergäbe sich keine zeitliche Verzögerung.

3. Keine Förderung eines Ersatzneubaus

Im Unterschied zur Sanierung der SVA Halle wäre ein Ersatzneubau an anderer Stelle nicht förderfähig. Auch zu dieser Frage haben wir mit dem Fördermittelgeber Kontakt aufgenommen. Danach gilt:

Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies könnte dann der Fall sein, wenn der Ersatzneubau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Es sind also die Kosten der Sanierung den Kosten des Ersatzneubaus gegenüberzustellen.

Die Verwaltung beziffert die Kosten für die Sanierung der SVA Halle ohne Inanspruchnahme des Bundesförderprogramms auf rund 1.250.500 €. Die Kostenschätzung ergibt sich aus der Maßnahmeliste, die auch der bisherigen Beschlussfassung zu Grunde liegt. Sie ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die Kosten für die Errichtung eines Ersatzneubaus werden deutlich über diesem Betrag liegen. Der Bau der Sporthalle Föhrste hat im Jahr 2015 bereits 2.006.600 € gekostet. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2016 wurden die Kosten für den Neubau einer Sporthalle auf dem Gelände der Bürgerschule auf 2.150.000 € geschätzt. Der Baupreisindex ist zwischen dem 1. Quartal 2015 und dem 3. Quartal 2025 um 56 % gestiegen. Für den Ersatzneubau einer Einfeldhalle an anderer Stelle ist daher mit Kosten von mehr als drei Millionen Euro zu rechnen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Ersatzneubau an anderer Stelle zwingend den Abriss der bestehenden Halle voraussetzt. Die SVA Halle steht nicht im Eigentum der Stadt, sondern der SVA.

II. <u>Förderumfang des Bundesprogramms SKS</u>

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 €. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage verringert sich der Eigenanteil der Kommunen auf 25 %. Für die Sanierung der Sporthalle der Dohnser Schule konnte eine Haushaltsnotlage geltend gemacht werden.

III. <u>Antragsverfahren des Bundesprogramms SKS</u>

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Die erste Phase besteht in einem Interessenbekundungsverfahren. Die zweite Phase umfasst die eigentliche Beantragung.

Die Projektskizzen für das Interessenbekundungsverfahren sind bis zum 15.01.2026 einzureichen.

IV. Weiteres Vorgehen

Um die Fördermittel für die Maßnahmenpakete 4 bis 10 beantragen zu können, ist im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ein Ratsbeschluss vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Kosten des Gesamtprojekts übernimmt, die nicht durch Fördermittel gedeckt werden können. Die Verwaltung hat eine entsprechende Beschlussvorlage vorbereitet.
Um die Maßnahmepakete 1 bis 3 umsetzen zu können, wird die Verwaltung wie bereits angekündigt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vorschlagen, die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Anlagen:

Anlage 1 Vorschlag der Verwaltung
Anlage 2 Finanzierungsplan LSB
Anlage 3 derzeitige Beschlussfassung